

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1973

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
25.	7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	403
27.	7. 1973	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang „Architektur – Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Technischen Hochschule Aachen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74.	404
27.	7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. Mai 1973 (GV. NW. S. 296) über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1973/74	404

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zentrale
Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge
Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften
und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten,
der Technischen Hochschule Aachen und
den Gesamthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger
des Wintersemesters 1973/74**

Vom 25. Juli 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 6 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik,

Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74 vom 16. Mai 1973 (GV. NW. S. 274) wird wie folgt geändert:

Zwischen die Worte „Für“ und „die“ werden die Worte „den Studiengang Rechtswissenschaften und“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1973 S. 403.

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
für den Studiengang „Architektur — Lehramt
an berufsbildenden Schulen“
der Technischen Hochschule Aachen
an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74**

Vom 27. Juli 1973

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Technischen Hochschule Aachen verordnet:

§ 1

Die Höchstzahl der zum Wintersemester 1973/74 aufzunehmenden Studienanfänger für den Studiengang „Architektur — Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird auf 45 festgesetzt.

§ 2

Zulassungsanträge sind bis zum 1. September 1973 an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen zu richten.

Für die Vergabe der Studienplätze gilt § 18 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1973 S. 404.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung vom 24. Mai 1973
(GV. NW. S. 296) über die Festsetzung
der Höchstzahlen der aufzunehmenden
Studienanfänger für die in das Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen in Dortmund
einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1973/74**

Vom 27. Juli 1973

Aufgrund von Artikel 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage der Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1973/74 vom 24. Mai 1973 (GV. NW. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In Spalte „109 Uni Bonn“ Zeile „0008 Psychologie“ tritt an die Stelle der Zahl 45 die Zahl 90.
2. In Spalte „148 TH Aachen“ Zeile „0001 Architektur“ tritt an die Stelle der Zahl 225 die Zahl 180.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1973 S. 404.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.